

## **BETRIEBSSATZUNG**

### **für den Eigenbetrieb Enztalbad Vaihingen an der Enz**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 9. Juli 2014 folgende Betriebsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Bäderbetrieb der Stadt Vaihingen an der Enz wird seit dem 01.01.2002 unter der Bezeichnung Enztalbad Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb vorsorgt das Gemeindegebiet mit Dienstleistungen eines Sport- und Freizeitbades.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat beschließt auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Der Gemeinderat delegiert die Aufgaben entsprechend den §§ 7 (Verwaltungs- und Finanzausschuss) und 8 (Technischer Ausschuss) der Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung auf den Sozial- und Kulturausschuss.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. § 11 (Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters) der Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung findet eine analoge Anwendung. Ebenso die Zuständigkeitsordnung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2 Mio. Euro festgesetzt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebsatzung vom 22. November 2001 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 9. Juli 2014

M a i s c h

Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.